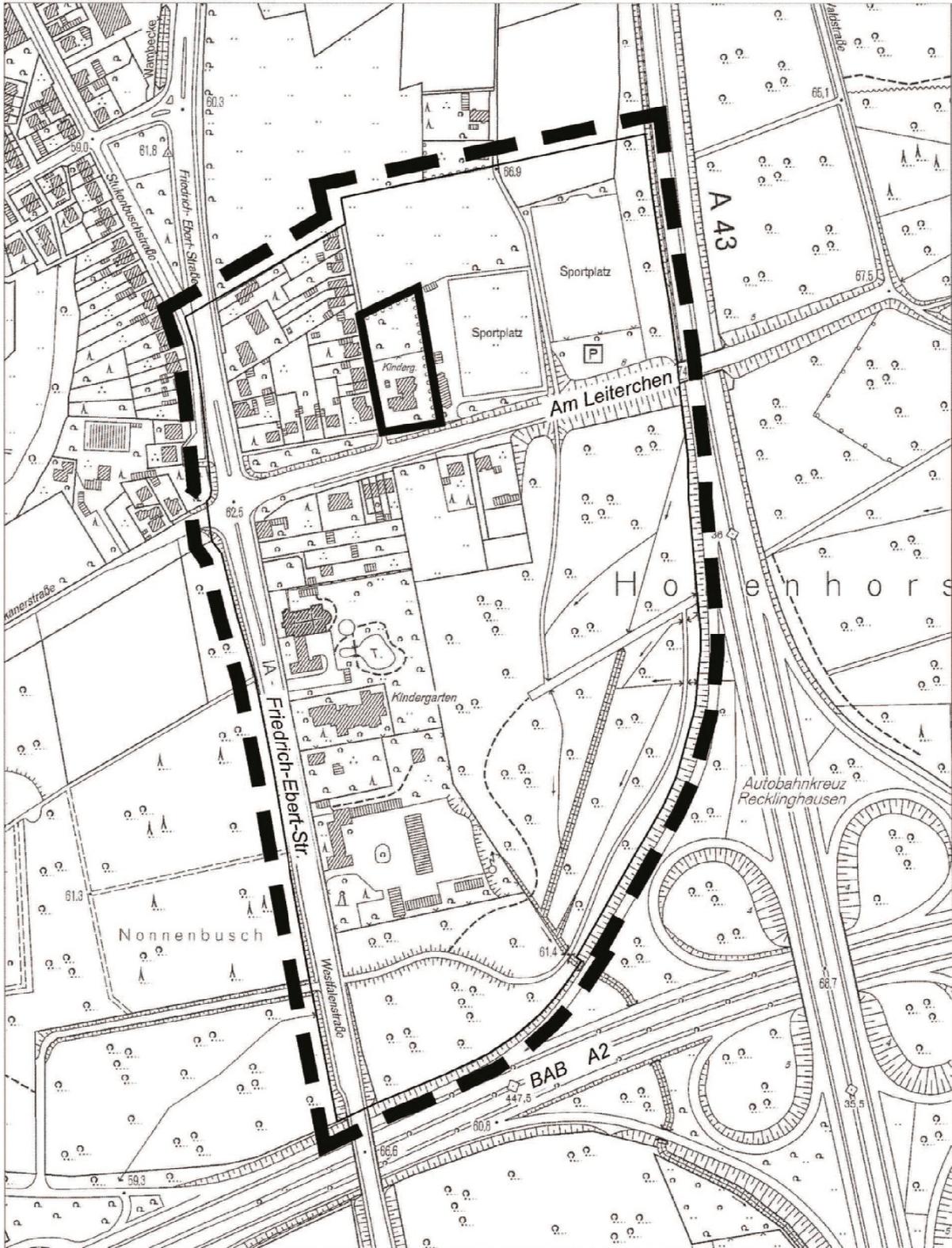


**Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB
zum
Bebauungsplan Nr. 182 - Auf der Herne -
6. Änderung – vereinfachtes Verfahren -**



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 6. Änderung vereinfachtes Verfahren



**Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des
des Bebauungsplanes Nr. 182 – Auf der Herne - 4. Änderung – Am Leiterchen**

Inhaltsverzeichnis

1. Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes	3
1.1 Räumlicher Geltungsbereich.....	3
1.2 Beschreibung des Gebietes	3
2. Flächennutzungsplan und andere (übergeordnete) Planungen	3
2.1 Verhältnis zur Landesplanung.....	3
2.2 Flächennutzungsplan (Stand 17.12.2012)	3
3. Anlass, Ziele und Zweck des Bebauungsplanes	3
4. Planverfahren	5
5. Planinhalte und Festsetzungen.....	5
5.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 1 Abs. 3 BauNVO)	5
5.1.1 Allgemeines Wohngebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 4 BauNVO)	5
5.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB / § 16 BauNVO).....	6
5.2.1 Grundflächenzahl (GRZ) § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO	6
5.2.2 Geschossflächenzahl (GFZ) § 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO	6
5.3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB / § 22 BauNVO)	6
5.4 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB / § 23 BauNVO).....	6
5.5 Erschließung	6
5.5.1 Verkehrserschließung	6
5.5.2 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)	7
5.6 Versorgungsanlagen	7
5.7 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)	7
6. Umweltbelange	7
6.1 Artenschutzrechtliche Stellungnahme	7
6.2 Lärmschutz	8
6.3 Schutz vor Lichtimmissionen.....	8
6.4 Klimaschutz (§ 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz BauGB).....	8
7. Kennzeichnung von Flächen gem. § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB.....	9
8. Hinweise	10
8.1 Satzungen.....	10
9. Textlicher Teil	10
10. Kosten und Finanzierung	10
11. Flächenbilanz	10
Anhang	11

1. Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes

1.1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 182 - Auf der Herne - 6. Änderung – vereinfachtes Verfahren - liegt westlich der Autobahn A 43 zwischen der Friedrich-Ebert-Straße (K 22) und den Autobahnen A 43 und A 2.

Die 6. Planänderung Nr. 182 - Auf der Herne - umfasst ausschließlich Änderungen der Festsetzungen im allgemeinen Wohngebiet westlich des Sportplatzes.

Die textlichen Festsetzungen mit ihren planungs-, bauordnungs- und wasserrechtlichen Vorgaben sowie die Hinweise und Empfehlungen des rechtswirksamen Gesamt-Bebauungsplanes Nr. 182 - Auf der Herne – einschließlich der 4. Änderung - Am Leiterchen - gelten unverändert weiter.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem Übersichtsplan auf dem Titelblatt zu dieser Begründung durch eine schwarze Linie gekennzeichnet.

1.2 Beschreibung des Gebietes

Das Plangebiet der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 182 - Auf der Herne – wird durch die öffentliche Grünfläche - Sportanlagen - und das reine Wohngebiet westlich der Straße Am Leiterchen geprägt. Im weiteren Umfeld des Plangebietes finden sich neben der Wohnbebauung im Westen (Siedlungsbereich Stuckenbusch, teilweise mit Geschosswohnungsbau) zum Teil große, zusammenhängende Waldflächen und landwirtschaftliche Flächen.

2. Flächennutzungsplan und andere (übergeordnete) Planungen

2.1 Verhältnis zur Landesplanung

Bei der Aufstellung des seit dem 29.09.1980 wirksamen Flächennutzungsplanes (FNP) wurden die aus den übergeordneten landesplanerischen Zielsetzungen abgeleiteten Ansprüche eingebracht und mit den kommunalen Planungszielen abgestimmt. Die geplanten Änderungen entsprechen insoweit den Zielen der Landesplanung, da sie aus den Darstellungen des FNP entwickelt sind (siehe auch Ausführungen in Pkt. 2.2).

Im Regionalplan "Emscher – Lippe, Stand 12.11.2004" ist der Planbereich als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) und Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt.

2.2 Flächennutzungsplan (Stand 17.12.2012)

Der zum Zeitpunkt der Aufstellung der 6. Bebauungsplanänderung noch rechtsverbindliche Flächennutzungsplan (Stand 05.2006) stellt die Flächen innerhalb des Planbereiches als Fläche für den Gemeinbedarf dar.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes (Stand 17.12.2012) liegt der zuständigen Bezirksregierung in Münster zur Genehmigung vor und stellt den Planbereich wie folgt dar:

Das Plangrundstück nördlich der Straße Am Leiterchen ist als Wohnbaufläche zusätzlich mit dem Anlagensymbol für Kindergarten dargestellt und entspricht damit der überwiegenden baulichen Nutzung in der unmittelbaren Umgebung. Die Darstellung als Fläche für den Gemeinbedarf ist durch die Aufgabe der entsprechenden Nutzungen obsolet geworden und entspricht nicht mehr den aktuellen städtebaulichen Entwicklungszielen.

Der Bebauungsplan Nr. 182 - Auf der Herne - 6. Änderung ist damit gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan (Stand 17.12.2012) entwickelt.

3. Anlass, Ziele und Zweck des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan Nr. 182 – Auf der Herne – ist seit dem 03.12.1991 rechtsverbindlich. Letztmalig geändert wurde der Bebauungsplan am 16.04.2008 durch die 4. Änderung – Am Leiterchen -.

Gegenstand der 4. Änderung des Bebauungsplanes war u.a. die Neuausweisung des bis dahin als Fläche für den Gemeinbedarf – Kindergarten/ Jugendheim – festgesetzten Grundstücks an der Straße Am Leiterchen 29 als Allgemeines Wohngebiet/ WA (Eigentümerin: Kirchengemeinde

St. Katharina von Siena).

Die damaligen Nutzungen (Kindergarten und Schwesternheim) an der Straße Am Leiterchen 29 wurden nach Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung aufgegeben und auf das Kirchengrundstück 'Fläche für den Gemeinbedarf - Kirche/ kirchliche Einrichtungen' an der Friedrich-Ebert-Straße 231 verlagert.

Die Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet (WA-Gebiet) erfolgte analog zu der bereits vorhandenen Wohnbebauung und unter Berücksichtigung der Art der bisherigen Nutzungen. Sie dient dabei der räumlich strukturellen Vermittlung zwischen den bereits seit den 1960er Jahren nebeneinander bestehenden Nutzungen - einerseits die „emissionsträchtige“ Sportanlage und andererseits das Reine Wohngebiet mit den entsprechend hohen Anforderungen an den Immissionsschutz. Da das Grundstück (WA-Gebiet) Lärmeinwirkungen durch den Betrieb der Sportanlage ausgesetzt ist, mussten die Festsetzungen u.a. den schallschutztechnischen Erfordernissen angepasst werden. Dabei bezog sich der Lärmschutz nicht nur auf die Innenwohnbereiche der Neubebauung, sondern auch auf die nach Westen ausgerichteten Außenwohnbereiche.

Die 6. Planänderung Nr. 182 - Auf der Herne – soll den Erhalt des für diesen Ortsteil prägenden Gebäudes des ehemaligen Schwesternheimes sowie eine Eingliederung dieses in eine erweiternde Bebauung ermöglichen.

In einer vom Architekten in enger Abstimmung mit der Fachverwaltung erarbeiteten Planung ist vorgesehen unter Einbeziehung des ehemaligen Schwesternhauses drei 3-geschossige Wohngebäude zu errichten. Die Architektur der Neubauten soll dabei die „klassische“ Architektur des ehemaligen Schwesternhauses der Kirchengemeinde St. Katharina von Siena aufgreifen.

Das bisher planungsrechtlich nicht berücksichtigte ehemalige Schwesternhaus soll in seiner ortsbildprägenden Architektur erhalten werden und die neuen Wohngebäude sollen daran gestalterisch angepasst werden.

Da es aufgrund der rechtsgültigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 182 zur Zeit an den planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierbarkeit des Vorhabens fehlt, war eine Überprüfung und Neubewertung der Festsetzungen in dem WA-Gebiet erforderlich.

Der hiernach bestehende Änderungsbedarf in dem genannten Teilbereich steht nicht im Widerspruch zu den allgemeinen Zielen bzw. Grundzügen des Bebauungsplanes Nr. 182. Auch die sonstigen Bebauungsplanfestsetzungen in dem betreffenden Bereich bleiben – wie im Folgenden noch beschrieben - von der Planänderung unberührt. Eine geordnete städtebauliche Entwicklung ist gewährleistet. Aus den genannten Gründen kann für die im Folgenden einzeln aufgeführten Änderungen somit das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet werden.

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 182 - Auf der Herne - betrifft im Wesentlichen die folgenden Bereiche:

1. Maß der baulichen Nutzung (Anzahl der Vollgeschosse)
2. Bauweise
3. Größe des Baufensters / überbaubare Grundstücksfläche
4. Erschließung

Zu 1:

Auf die bisherige Festsetzung von zwei Vollgeschossen wird zugunsten einer Festsetzung Höhe baulicher Anlagen von maximal 76,00 m ü. NHN, die sich an den vorhandenen Bebauungshöhen (ehem. Schwesternhaus und Wohnbebauung Westseite der Stichstraße Am Leiterchen) orientiert, verzichtet. Es kann somit gewährleistet werden, dass sich das Vorhaben städtebaulich harmonisch in den ortsbildprägenden Rahmen einfügt. Ausnahmsweise darf die maximale Höhe der baulichen Anlagen durch Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, Empfangsanlagen und Nebenanlagen zur Aufrechterhaltung der zulässigen Nutzung wie, Schornsteine, Be- und Entlüftungsanlagen, um maximal 2,0 m überschritten werden

Zu 2:

Die Festsetzung der Mindestgebäuelänge von 20 m ist an den sich aus der unmittelbaren Nachbarschaft zwischen Sportanlage und Wohnnutzung ergebenden Erfordernissen bezüglich des Immissionsschutzes orientiert. Auf die Festsetzung „Doppelhäuser“ und „Hausgruppen“ kann somit

verzichtet werden. Die festgesetzte Mindestgebäudelänge entspricht der Gebäudetypik des ortsbildprägenden Schwesternheims und ermöglicht – unter Berücksichtigung der offenen Bauweise - sowohl Einzel-, Doppel- als auch im begrenzten Umfang Reihenhäuser.

Zu 3:

Um die städtebauliche Einbindung des ehemaligen Schwesternheimes zu gewährleisten, wird die überbaubare Grundstücksfläche im südlichen Bereich reduziert und unter Einbeziehung des bisher im Bebauungsplan unberücksichtigt gebliebenen Schwesternhauses nach Westen erweitert.

Zu 4:

Das Baugrundstück (gleichzeitig Planänderungsbereich) soll ausschließlich von Süden über einen auf der Ostseite der Neubebauung anzulegenden Stichweg mit Parkmöglichkeiten erschlossen werden. Damit kann die Stichstraße Am Leiterchen trotz der Neubebauung von zusätzlichem Anwohnerverkehr freigehalten werden.

Die relativ geringfügige Ausweitung der Baugrenzen sowie die Höhenfestsetzung ermöglichen ein Bauvorhaben, das sich städtebaulich in das Ortsbild einfügt und wesentlich zu dessen Erhalt beiträgt.

Die übrigen Festsetzungen – WA-Gebiet, offene Bauweise, Nutzungsziffern, Dachneigung 35° - 45°, Firstrichtung sowie die Lärmschutzmaßnahmen im textlichen Teil – bleiben von der 6. Änderung – vereinfachtes Verfahren – unberührt.

4. Planverfahren

Aufgrund des inhaltlich geringen Änderungsumfangs wurde dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt – in der Sitzung am 12.11.2012 laut Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen - die Einleitung des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB mitgeteilt.

Als nächster Verfahrensschritt ist gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung der Planunterlagen nach ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 01 vom 07.01.2013 in der Zeit vom 15.01.2013 bis 15.02.2013 einschließlich durchgeführt worden, um der betroffenen Öffentlichkeit und den von der Planänderung ggf. berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Während der öffentlichen Auslegung wurden von der Kreisverwaltung Recklinghausen mit Schreiben vom 14.02.2013 Anregungen, Stellungnahmen und Hinweise vorgebracht, die einer abwägenden Entscheidung durch den Rat zu unterziehen waren.

Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

5. Planinhalte und Festsetzungen

5.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 1 Abs. 3 BauNVO)

5.1.1 Allgemeines Wohngebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 4 BauNVO)

Die Festsetzung des betreffenden Grundstücks als Allgemeines Wohngebiet (WA-Gebiet) bleibt bestehen.

Allgemeine Wohngebiete (WA) dienen vorwiegend dem Wohnen. Neben der Hauptnutzungsart „Wohngebäude“ sieht der Nutzungskatalog weitere das Wohnen ergänzende und gleichzeitig nicht beeinträchtigende Nutzungsarten vor. Die dem Wohnen zugeordneten Nutzungsarten sollen der Versorgung, der gesellschaftlichen Kommunikation sowie der Daseinsfür- und -vorsorge der Wohnbevölkerung dienen. Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO sind deshalb Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke regelzulässig.

Das seitens des Architekten mit der Fachverwaltung abgestimmte Bauvorhaben sieht für

das Gebiet Wohngebäude vor, auch das ehemalige Schwesterheim wird zu einem Wohngebäude umgebaut und entspricht somit der festgesetzten Art der baulichen Nutzung.

Da das Grundstück (WA-Gebiet) Lärmeinwirkungen durch den Betrieb der Sportanlage ausgesetzt ist, wurde die Planung entsprechend der Aussage der entsprechenden „Gutachterlichen Stellungnahme zur Geräuschsituation im Plangebiet“ vom 29.03.2007 (Gutachterbüro ACCON Köln GmbH) auf der Grundlage der 18. BImSchV – Sportanlagenlärmschutzverordnung – angepasst (siehe textliche Festsetzung 1.4.1).

5.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB / § 16 BauNVO)

5.2.1 Grundflächenzahl (GRZ) § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO

Mit dem Ziel, eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten und nur eine dem Siedlungsbereich entsprechende bauliche Dichte zuzulassen, bleibt die in dem Bebauungsplan Nr. 182 - Auf der Herne – 4.Änderung - Am Leiterchen – festgesetzte GRZ von 0,4 unverändert.

5.2.2 Geschossflächenzahl (GFZ) § 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO

Für das WA-Gebiet wird unter Zugrundelegung der neuen maximal zulässigen Firsthöhe/ Höhe baulicher Anlagen, der GRZ von 0,4 und unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse (u.a. durch die Vorhaltung entsprechender Freiflächen auf den Grundstücken) die Festsetzung der GFZ von 0,8 beibehalten.

5.3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB / § 22 BauNVO)

Die Festsetzung der offenen Bauweise für das Wohngebiet bleibt insbesondere unter dem Aspekt, die vorhandene Baustruktur und die Durchgrünung und Durchlüftung des Wohngebietes zu sichern, bestehen. Die Baukörperlänge der Häuser wird auf mindestens 20m festgesetzt, sodass die lärmschützende Wirkung sowohl für die Hausgärten und Terrassen der Neubebauung als auch für die westlich gelegenen Wohnhäuser dauerhaft gewährleistet werden kann.

5.4 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB / § 23 BauNVO)

Die Festsetzung der Baugrenzen orientiert sich im Geltungsbereich der 6. Änderung am baulichen Bestand, räumt aber auch noch einen weitgehenden Nutzungs- und Gestaltungsspielraum ein. Durch die großzügigen Baugrenzenfestsetzungen kann auf die Ausnahmeregelung gemäß § 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO eine Überschreitung der Baugrenzen durch Gebäude bzw. Gebäudeteile in geringfügigem Ausmaß zuzulassen, verzichtet werden.

5.5 Erschließung

5.5.1 Verkehrserschließung

Der Gesamtbebauungsplan Nr. 182 – Auf der Herne – Am Leiterchen – wird im Osten durch die Autobahn A 43, im Süden durch die A 2 und im Westen durch die Friedrich-Ebert-Straße (K 22) begrenzt.

Die Friedrich-Ebert-Straße gewährleistet die optimale Anbindung des Plangebietes an das städtische und überregionale Verkehrsnetz.

Die innere Erschließung des Plangebietes erfolgt, abgesehen von der Friedrich-Ebert-Straße, über die Straße Am Leiterchen, die in ihrem Ost-West-Verlauf in Anbetracht ihrer reinen Erschließungsfunktion vom Straßenprofil her als überdimensioniert bezeichnet werden kann. Dieser Ausbau stammt noch aus der Zeit, in der der Straße Am Leiterchen eine Gemeindeverbindungsfunktion in West-Ost-Richtung zgedacht war. Das jetzige Profil wurde im Rahmen des Autobahnbaus erstellt. Das Baugrundstück (Planverfahren der 6.Änderung) soll ausschließlich von Süden erschlossen werden (siehe zeichnerische Festsetzung „Ein- und Ausfahrt nur hier zulässig“). Entsprechend der

Erschließungs- und Parkfunktion (notwendige und Besucherstellplätze in Schrägaufstellung) ist auf der Ostseite des ausgewiesenen Baufensters ein mindestens 9,50m breiter Geländestreifen für den Bau einer grundstücksinternen Erschließungsanlage mit einer ausreichend dimensionierten Wendeanlage vorzuhalten.

Mit dieser Ein- und Ausfahrtsregelung für das Baugrundstück kann die Stichstraße Am Leiterchen von zusätzlichem Anwohnerverkehr freigehalten werden. Gleichzeitig wird in dem westlich angrenzenden reinen Wohngebiet den Anforderungen an eine angemessene Wohnruhe Rechnung getragen.

5.5.2 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Das Plangebiet ist über die Buslinie 239, die im 15-Minutentakt auf der Friedrich-Ebert-Straße verkehrt, mit dem Hauptbahnhof und zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) Recklinghausen verbunden. Die Lage der vorhandenen Haltepunkte - Spanenkamp, Stuckenbuschstraße und Franziskanerstraße - ist unter Berücksichtigung des fußläufigen Anschlusses des Plangebietes optimal.

5.6 Versorgungsanlagen

Die Versorgung des Plangebietes mit Gas, Wasser, elektrischer Energie, Fernwärme sowie Einrichtungen der Telekommunikation kann durch die zuständigen Versorgungsträger grundsätzlich sichergestellt werden.

Für die Regenwasserableitung ist grundsätzlich die Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens durch ein hydrogeologisches Gutachten zu überprüfen.

Bei geeigneten Bodenverhältnissen ist eine Versickerungsanlage zu realisieren.

Sollte eine Versickerung nicht möglich sein, kann die Entwässerung im Mischsystem zu den Kanälen in der Straße "Am Leiterchen" erfolgen, ggfl. ist hier eine Rückhaltung des Regenwassers vorzusehen. Parallel hierzu wird untersucht, ob es möglich ist das Regenwasser von den geplanten versiegelten Flächen dem Grabensystem an der Straße "Am Leiterchen" zuzuführen.

Das Regenwasser der geplanten Bebauung würde dann separat von dem häuslichen Schmutzwasser abgeleitet werden (ggfl. über ein oberflächennahes Mulden- oder Grabensystem). Das häusliche Schmutzwasser kann über die städtischen Kanäle abgeleitet werden.

5.7 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die Umgebung des Plangebietes der 6. Änderung ist geprägt durch große zusammenhängende Grünstrukturen (Wald, landwirtschaftliche Flächen). Durch die Anordnung der baulichen Anlagen wird die Funktionsfähigkeit des Grünverbundes (landwirtschaftliche Flächen im Norden, Sportfläche/ Wald entlang der Autobahn, Wald im Süden) nicht beeinträchtigt.

6. Umweltbelange

Im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 182 - Auf der Herne - 4. Änderung - Am Leiterchen – wurden die Umweltbelange in einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB behandelt. Soweit diese Belange maßgeblich sind für die Neufestsetzungen im Planbereich der 6. Änderung, werden diese im Folgenden näher erläutert.

6.1 Artenschutzrechtliche Stellungnahme

Für das Plangebiet der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 182 - Auf der Herne – wurde vom Büro Dr. Meinecke & Schmidt in Herten eine gutachterliche Stellungnahme zum Artenschutz mit Datum vom 21.12.2012 erstellt.

Es wurde überprüft, ob durch den Rückbau der Nebengebäude und die Modernisierung des Hauptgebäudes des ehemaligen Kindergartens St. Franziskus in Recklinghausen-Stuckenbusch Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Nach Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren verbleiben von den im Siedlungsbereich gebäudenutzenden Tieren lediglich Fledermäuse, die als Einzeltiere ganzjährig Gebäudespalten nutzen. Geeignete Gebäudespalten befinden sich hinter den Schieferplatten im oberen Bereich der Fassade der Nebengebäude; dort befindliche Fledermäuse können beim Rückbau verletzt oder getötet werden.

Ein manueller Abbau dieser Platten und das Umsetzen ggf. vorgefundener Tiere in geeignete Quartiere durch fachkundige Personen vermeidet die Verletzung und Tötung einzelner Tiere.

Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahmen sind daher durch den Rückbau der Ne-

6.2 Lärmschutz

Für den Bebauungsplan Nr. 182 - 4. Änderung - wurde vom Büro ACCON Köln eine gutachterliche Stellungnahme zur Geräuschkonfliktsituation mit Datum vom 21.03.2007 erstellt. Die hierin festgelegten Maßnahmen werden in der Neuplanung aufgegriffen und ergänzt (siehe textlicher Teil Nr. 1.4.1) .

Es werden, um den Lärmkonflikt zwischen dem Sportplatz und dem Wohngebiet zu lösen, passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt. Die Festsetzung der Maßnahmen für den passiven Lärmschutz ist zumutbar und dient dem Schutz der zukünftigen Bewohner vor eventuellen Lärmbeeinträchtigungen während des Sportbetriebs. In einem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 07.06.2012 heißt es in einem vergleichbaren Fall zu der Zumutbarkeit passiver Schallschutzmaßnahmen:

„Wer erwägt, eine mit passivem Schallschutz „belastete“ Wohnung zu beziehen, weiß von vornherein, mit welchen Einschränkungen er zu rechnen hat. Will er sie entschärfen, ist es ihm grundsätzlich zumutbar, zur architektonischen Selbsthilfe zu greifen und - wenn möglich - bereits vor dem Einzug diejenigen Räume als Wohn- und Schlafräume vorzusehen, die auf der lärmabgewandten Seite des Gebäudes liegen; will er sie vermeiden, kann ihm zugemutet werden, vom Bezug der Wohnung Abstand zu nehmen. Beim Bewohner einer nachträglichen Schallschutz benötigenden Wohnung liegt die Zumutbarkeitsschwelle höher; denn für ihn ist eine architektonische Selbsthilfe aufwändiger und ein Verzicht auf die Wohnung durch Auszug belastender.“

Da diese möglichen Beeinträchtigungen aufgrund der o.g. gutachterlichen Stellungnahme bekannt sind, konnten diese architektonisch miteingeplant bzw. berücksichtigt werden. Es kann somit sichergestellt werden, dass durch die Planung kein städtebaulicher Missstand entsteht.

6.3 Schutz vor Lichtimmissionen

In dem Allgemeinen Wohngebiet an der Westseite der Grünfläche – Sportanlagen – können Lichtimmissionen durch die stationären Beleuchtungsanlagen (Flutlichtmasten im Bereich des Ascheplatzes) auf dem Sportgelände nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Vor einer baulichen Nutzung des Allgemeinen Wohngebiets ist deshalb gutachterlich nachzuweisen, dass es durch die stationären Beleuchtungsanlagen auf dem Sportgelände in den Wohnbereichen (insbesondere Schlafzimmer, Wohnzimmer, Terrassen oder Balkone) weder zu signifikanten Raumaufhellungen noch zu einer (psychologischen) Blendung und damit Belästigung der Bewohner kommt mit der Folge, dass die Nutzung der Wohnbereiche eingeschränkt wird.

Gegebenenfalls sind in den betreffenden Wohnbereichen Maßnahmen gegen Lichteinwirkungen vorzusehen, die in den Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung festzuschreiben sind. Im Übrigen gilt hier der bereits unter Pkt. 6.2 aufgeführte Grundsatz zur Zumutbarkeit der sog. architektonischen Selbsthilfe. Das heißt, „bei der Feststellung, ob eine Belästigungswirkung (hier durch Lichtimmissionen) den Grad der Erheblichkeit erreicht, muss auf das Empfinden eines verständigen Durchschnittsmenschen abgestellt werden. (...) Insbesondere bei Lichtimmissionen sind daher (...) auch Maßnahmen der Lichtdämpfung zu verlangen (vgl. OVG NRW, Urteil v. 15.03.2007 – 10 A 998/06 -, a.a.O.). (...) Wohnbereiche, in welchen sie (die Bewohner) sich durch etwaige Lichtimmissionen belästigt fühlen, können wirksam durch Vorhänge, Gardinen, Jalousetten etc. abgeschirmt werden. (...) Eine solche Abschirmung ist für die wenigen Tage im Jahr, an denen ein Spielbetrieb den Einsatz von Beleuchtungsanlagen erfordert, die sich zudem auf das Grundstück“ (hier: WA-Gebiet a. d. Westseite der Sportanlage) „störend auswirken könnten, zumutbar“ (tlw. zit. nach OVG NRW, Urteil v. 27.02.2009 – 7 B 1647/08).

Als Orientierungshilfe für die Beurteilung von Lichtimmissionen gilt der Gemeinsame Runderlass „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr und des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes NRW vom 13.09.2000.

Ein entsprechender Hinweis erfolgt unter Pkt. 3.7 – Schutz vor Lichtimmissionen – im textlichen Teil des Bebauungsplanes.

6.4 Klimaschutz (§ 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz BauGB)

Durch die in § 1a Abs. 5 BauGB enthaltene Klimaschutzklausel soll bei der Aufstellung von Be-

bauungsplänen den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (klimagerechte Stadtentwicklung). Dieser Grundsatz ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen in der Abwägung zu berücksichtigen.

Das Plangebiet ist geprägt durch ein Vorstadtklima, das den Übergangsbereich zwischen den Klimaten der höher verdichteten Siedlungsstrukturen und den Klimaten des Freilandes bildet.

Klimatische Gunstfaktoren

Frischluft- und Kaltluftzufuhr während gradientschwacher Wetterlagen durch die Nähe zu regionalen und lokalen Ausgleichsräumen.

Starke nächtliche Abkühlung wirkt der Ausbildung „heißer Nächte“ entgegen. Optimales Wohn- und Schlafklima.

Lokale und regionale Grünzonen sind häufig fußgänglich zu erreichen. Eingestreute Park- und Grünflächen erhöhen den Wohn- und Freizeitwert der Siedlungszonen.

Der hohe Anteil an Grünflächen verhindert eine zu starke Erwärmung, die vorhandenen Baumassen verhindern eine zu starke Abkühlung. Somit bleibt die Wärme- und Schwülebelastung niedrig.

Klimatische Ungunstfaktoren

Natürliche Ungunstlagen wie Mulden und Senken können lokal zur Erhöhung des bioklimatischen Belastungspotentials beitragen.

Hoher Heizenergiebedarf für Wohngebiete im Einflußbereich bodennaher Kaltluftströme und windexponierter Kuppenlagen.

Quelle: Klimaanalyse Stadt Recklinghausen 2011, RVR

Das Plangebiet liegt im stadtklimatischen Last- und Ausgleichsraum der überwiegend locker und offen bebauten Wohngebiete. Die Bebauungsstrukturen und Begrünungen sind hier bioklimatisch positiv zu bewerten. Um die bioklimatisch positive Wirkung weiter zu unterstützen, ist eine lockere Bebauung mit großem Grün- und Freiflächenanteil vorgesehen, sodass eine Vernetzungsstruktur zu den Freilandbereichen entstehen kann.

Bestehende Heckenstrukturen werden in neuer Form aufgenommen und zwischen den Gebäuden erweitert durch die Pflanzung von heimischen Hecken sowie Bäumen entlang der Eingangsbereiche der Häuser und in den Gärten.

Durchwegungen zwischen den einzelnen Häusern fördern weitere Vernetzungen zwischen Freiland und den Siedlungsbereichen und bilden zusammen mit Wiesenflächen parkähnliche Strukturen aus zur Unterstützung von Luftregeneration, Filterfunktion und als Pufferwirkung.

Zur Minimierung des Versiegelungsgrades und einer damit verbundenen Aufheizung des Gebietes wird in den Parkbuchten der Erschließungsstraße ein durchlässiges Material verwendet.

Durch den weiterhin großzügig belassenen Freiraum, der von Bebauung freigehalten und durch die Bebauungsgrenzen gesichert ist, kann dem Klimaschutz Rechnung getragen werden und den, wenn auch wenigen, klimatischen Ungunstfaktoren entgegengewirkt werden.

7. Kennzeichnung von Flächen gem. § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB

Bauliche Vorkehrungen gegen Abbaueinwirkungen

Das Plangebiet hat Einwirkungen aus der bergbaulichen Gewinnungstätigkeit unterliegen. Aus Sicht der DSK sind Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§§ 110 ff BbergG) jedoch nicht mehr notwendig.

8. Hinweise

8.1 Satzungen

Satzungen i. S. von § 7 Gemeindeordnung (GO), die das Ortsrecht regeln, sind zu beachten. Soweit nicht ausdrücklich auf einzelne Satzungen hingewiesen wird, gilt der entsprechende Verweis auf das Ortsrecht unter Rechtsgrundlagen.

9. Textlicher Teil

Der textliche Teil des Bebauungsplanes Nr. 182 – Auf der Herne – wird im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 182 - Auf der Herne – durch die Festsetzung 1.6 – Zulässige Höhe baulicher Anlagen – und die Hinweise 3.6 – Einsichtnahme in Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und Gutachten – und 3.7 - Schutz vor Lichtimmissionen - erweitert bzw. durch entsprechende Zusätze in den Festsetzungen 1.3 und 1.4.1 sowie in dem Hinweis 3.5 ergänzt (siehe Anhang zu dieser Begründung).

10. Kosten und Finanzierung

Mit der Mitteilung über die Einleitung des vereinfachten Verfahrens zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 182 – Auf der Herne – sind zunächst keine haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen verbunden, die über den üblichen Personal- und Sachkosteneinsatz im Rahmen der Bauleitplanung hinausgehen.

Die Verwaltung wird mit dem Investor/ Bauherrn einen Vertrag abschließen, nachdem dieser alle anfallenden Planungs- und Gutachterkosten zu übernehmen hat.

11. Flächenbilanz

Allgemeines Wohngebiet 4835 m² = 100% des gesamten Planbereichs

Recklinghausen, den 22.02.2013

Unterschrift Büro Arch. Huster

Anhang

Textlicher Teil zum Bebauungsplan Nr. 182 – Auf der Herne – 6. Änderung – vereinfachtes Verfahren –

Ergänzung der Festsetzung 1.3 – Ausnahme zur Überschreitung von Baugrenzen - :

Ausgenommen hiervon sind ebenfalls die Baugrenzen in dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) an der Westseite der Grünfläche – Sportanlagen –.

Ergänzung der Festsetzung 1.4.1 – Lärmschutzmaßnahmen - :

Ausnahmsweise sind Gebäudeöffnungen von Räumen, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, an der der Sportanlage zugewandten Seite von Wohngebäuden zulässig, wenn diese mit festverglasten, nicht öffnbaren Fenstern und schallgedämmte Lüftungseinrichtungen in Gestalt fensterunabhängiger Lüftungen nach DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau -, Ausgabe November 1989 versehen sind.

Neu Festsetzung 1.6 - Zulässige Höhe baulicher Anlagen - :

1.6.1 Zulässige Höhe baulicher Anlagen in dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) an der Westseite der Grünfläche – Sportanlagen -

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO wird die Höhe baulicher Anlagen in dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) an der Westseite der Grünfläche – Sportanlagen – maximal 76,00 m über NHN festgesetzt.

1.6.2 Ausnahme zur Überschreitung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen in dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) an der Westseite der Grünfläche – Sportanlagen -

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 16 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes (WA) an der Westseite der Grünfläche – Sportanlagen – die zulässige Höhe baulicher Anlagen durch Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, Empfangsanlagen für Rundfunk und Fernsehen und Nebenanlagen zur Aufrechterhaltung der zulässigen Nutzung wie, Schornsteine, Be- und Entlüftungsanlagen, um maximal 2,0 m überschritten werden darf.

Ergänzung des Hinweises 3.5 – Gutachten –

Rück- und Umbau des ehemaligen Kindergarten St. Franziskus, Am Leiterchen 29, Recklinghausen-Stuckenbusch – Artenschutzprüfung – vom 21.12.2012 (Dr. Meinecke & Schmidt - Ingenieurgeologie, Hydrogeologie, Umweltmanagement -, Hertel-Westerholt)

Neu Hinweis 3.6 – Einsichtnahme in Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und Gutachten –

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) und Gutachten können während der Dienststunden bei der Stadt Recklinghausen, im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen – Technisches Rathaus, Westring 51, 45659 Recklinghausen eingesehen werden.

Neu Hinweis 3.7 - Schutz vor Lichtimmissionen –

In dem Allgemeinen Wohngebiet an der Westseite der Grünfläche – Sportanlagen – können Lichtimmissionen durch die stationären Beleuchtungsanlagen auf dem Sportgelände nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Vor einer baulichen Nutzung des Allgemeinen Wohngebiets ist deshalb gutachterlich nachzuweisen, dass es durch die stationären Beleuchtungsanlagen auf dem Sportgelände in den Wohnbereichen (insbesondere Schlafzimmer, Wohnzimmer, Terrassen oder Balkone) weder zu

signifikanten Raumaufhellungen noch zu einer (psychologischen) Blendung und damit Belästigung der Bewohner kommt mit der Folge, dass die Nutzung eines Wohnbereichs eingeschränkt wird. Gegebenenfalls sind in den betreffenden Wohnbereichen Maßnahmen gegen Lichteinwirkungen vorzusehen, die in den Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung festzuschreiben sind. Als Orientierungshilfe für die Beurteilung von Lichtimmissionen gilt der Gemeinsame Runderlass „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr und des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes NRW vom 13.09.2000.